

Deutsche Arbeitsfront Richtlinien über die Mitgliedschaft

Aufgaben.

1. Die Deutsche Arbeitsfront hat folgende Aufgaben durchzuführen:
 - a) die weltanschauliche Erziehung aller Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront zum Nationalsozialismus;
 - b) die Erfüllung der im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit gestellten Aufgaben;
 - c) die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung aller Mitglieder;
 - d) die Berufsausbildung;
 - e) die Schaffung und Verwaltung von Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder;
 - f) die Wirtschaftsbefriedung durch Zusammenarbeit der Reichsbetriebsgemeinschaften mit den Hauptwirtschaftsgruppen und den Treuhändern der Arbeit;
 - g) die gesamte Freizeitgestaltung durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“;
 - h) sonstige Aufgaben, die vom Führer Adolf Hitler der Deutschen Arbeitsfront aufgegeben werden.

Arten der Mitgliedschaft

2. Die Deutsche Arbeitsfront unterscheidet:

a) Einzelmitglieder

1. Einzelmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die von den früheren Gewerkschaften in die Deutsche Arbeitsfront übergetreten sind, die Mitglieder der GHD, der NS.-Hago und diejenigen, die seit Bestehen der Deutschen Arbeitsfront als Mitglied aufgenommen worden sind.
2. Alle reichsdeutschen und auslandsdeutschen schaffenden, nicht dauernd erwerbsunfähigen Volksgenossen können die Einzelmitgliedschaft erwerben, soweit sie rein arischer Abstammung sind und soweit sie nicht einer der Deutschen Arbeitsfront korporativ angeschlossenen Organisationen angehören bzw. als Angehörige bestimmter Berufe und Berufsgruppen zur Zugehörigkeit zu einer der Deutschen Arbeitsfront entsprechenden Organisation verpflichtet sind oder angehalten werden (Doppelmitgliedschaftsverordnung).
3. Ausländer können mit Genehmigung des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront für die Dauer ihres Aufenthaltes im Reich Einzelmitglieder werden. Sie werden nur vom Schahamt im Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront, Berlin, erfasst.
4. Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind ohne Zahlung eines Sonderbeitrages und ohne besondere Aufnahmeformalitäten Mitglieder der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

b) Korporative Mitglieder

1. Diese sind erst infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Organisation, die korporativ der Deutschen Arbeitsfront beigetreten ist, Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront.
2. Der korporative Beitritt einer Organisation zur Deutschen Arbeitsfront bedeutet im Gegensatz zur Einzelmitgliedschaft nicht den gleichzeitigen Beitritt zur NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Der korporative Beitritt zur NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und der Umfang der Gegenleistung der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ bleiben vielmehr besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Leistungen an Einzelmitglieder

3. Die Deutsche Arbeitsfront gewährt ihren Einzelmitgliedern folgende Leistungen:

- a) Berufsausbildung und -fortbildung;
- b) Rechtsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen;
- c) die Benutzung der Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“;
- d) Unterstützungen im Rahmen der vorhandenen Mittel:
 1. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit;
 2. bei dauernder Erwerbsunfähigkeit durch Invalidität oder Alter;
 3. bei sonstigen Notfällen bzw. bei besonderer Notlage in einzelnen Berufsgruppen nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen;
 4. bei Beschäftigung weiblicher Mitglieder;
 5. bei Eintritt des Todesfalles eines Familienangehörigen oder des Mitgliedes;
 6. bei Opfern der Arbeit.

Leistungen an korporative Mitglieder

4. Der Umfang der Leistungen an korporative Mitglieder (2 b) richtet sich in jedem Falle nach den Vereinbarungen, die mit der korporativ beigetretenen Organisation getroffen worden sind.

Aufnahme

- a) Die Aufnahme als Einzelmitglied zur Deutschen Arbeitsfront erfolgt durch Abgabe der vorgeschriebenen Beitritts-erklärung gegen Entrichtung des Aufnahmebeitrages von 50 Pf. sowie des ersten Monats- bzw. Wochenbeitrages.
- b) Die Abgabe der Beitritts-erklärung hat bei der Ortsgruppe der Deutschen Arbeitsfront zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Aufzunehmende seine Betriebsgemeinschaft, Arbeitsstätte bzw. der Stellenlohn seinen Wohnsitz hat.
- c) Mit der Beitritts-erklärung erkennt der Aufzunehmende für sich die Verbindlichkeit der Richtlinien an.
- d) Jedes in der Deutschen Arbeitsfront aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte bzw. ein Mitgliedsbuch. Dieses bleibt Eigentum der Deutschen Arbeitsfront und ist auf Verlangen den Amtswaltern gegen eine Bescheinigung auszuhändigen.

Ablehnung der Aufnahme

6. a) Die Aufnahme kann vom Ortsgruppenwart der Deutschen Arbeitsfront oder von einer untergeordneten Dienststelle verweigert werden, ohne daß die Deutsche Arbeitsfront zur Angabe der Gründe verpflichtet ist.

b) Gegen eine solche Entscheidung kann der Aufzunehmende innerhalb eines Monats nach Ablehnung die Entscheidung des zuständigen Kreiswalters (oder, wenn eine höhere Dienststelle als die Ortsgruppe die Ablehnung verfügt hat, das Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront) anrufen. Dieser entscheidet, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, über die Aufnahme endgültig.

Aufhebung der Aufnahme

a) Eine erfolgte Aufnahme kann von dem Kreiswarter oder einer übergeordneten Dienststelle innerhalb eines halben Jahres ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Hiergegen ist ein Einspruch nicht möglich.

b) Die hiervon betroffenen Personen können innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Ausschlußbescheides bei den zuständigen Ortsgruppen der Deutschen Arbeitsfront die Rückzahlung des Beitrages — nicht aber der Aufnahmegebühr — beantragen.

c) Wird die Frist nicht eingehalten, so verfällt der Beitrag.

Austritt aus der Deutschen Arbeitsfront

8. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Ortsgruppe der Deutschen Arbeitsfront erfolgen. Er ist erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen für den Ersten des folgenden Monats zulässig.

Erlöschen der Mitgliedschaft

9. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Nichtzahlung von zwei Monats- bzw. acht Wochenbeiträgen, falls die Beitragszahlung nicht von der Ortsgruppe gestundet worden ist.

Ausschluß aus der Deutschen Arbeitsfront

10. a) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Ortsgruppenwalters oder einer übergeordneten Dienststelle durch den Kreiswarter unter ausführender Begründung:

1. wenn das Mitglied wesentlich im Verhältnis zu seinem Einkommen zu niedrige Beiträge gezahlt hat;
2. wenn das Mitglied sich ohne stichhaltigen Grund von der Mitarbeit an der Deutschen Arbeitsfront oder fortgesetzt von der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen oder Kurien fernhält;
3. wenn das Mitglied bewußt ein die Deutsche Arbeitsfront schädigendes Verhalten beweist;
4. wenn das Mitglied eine strafbare Handlung begangen hat, der eine ehrlose Gefinnung zugrunde liegt.
 - a) Gegen den Ausschluß gemäß Ziffer 1 bis 3 steht dem Ausgeschlossenen die Anrufung des Entscheides der nächsthöheren Dienststelle zu.
 - b) Die Anrufung hat binnen einem Monat nach Zustellung des Entscheides zu erfolgen.
 - c) Die begründete Entscheidung dieser Stelle ist endgültig.

Wirkung des Ausscheidens

11. Mit dem Austritt aus der Deutschen Arbeitsfront bzw. dem Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 9 b sowie dem Ausschluß hören alle Ansprüche auf die Leistungen der Deutschen Arbeitsfront auf.

Wiedereintritt

- a) Mitglieder, die ihren Austritt aus der Deutschen Arbeitsfront erklärt haben, können im allgemeinen nur unter erschwerten Bedingungen durch den zuständigen Kreiswarter wieder in die Deutsche Arbeitsfront aufgenommen werden.
 - b) Die Wiederaufnahme von Mitgliedern ist ausgeschlossen, wenn der feinerzeitige Austritt nachgewiesenermaßen einem der Volksgemeinschaft zuwiderlaufenden Verhalten entsprang.
 - c) Wiedereintretende können auch nicht gegen Nachzahlung der Beiträge in ihre alten Ansprüche eingeklagt werden, sondern regelmäßig für neu eintretende Mitglieder vorgeschriebene Beiträge zu erfüllen.
 - d) Ist die Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung der Beiträge gemäß Absatz 9 b erloschen, so kann nach Begleichung derselben innerhalb einer zweimonatigen Frist nach dem Zeitpunkt des Erlöschens die Mitgliedschaft mit Wahrung der alten Rechte wiedererlangen. Eine Unterstützungsanwartschaft besteht in diesem Falle jedoch erst nach Zahlung von sechs weiteren Monatsbeiträgen.
 - e) Die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern ist nur mit Genehmigung des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront möglich.

Höhe der Beiträge

13. a) Die Beiträge betragen:

Klasse:	Einkommen		Beitrag	
	wöchentlich	monatlich	wöchentl.	monatlich
1				0,20
2				0,40
3				0,60
3c				2,60
4		bis 10,—	bis 40,—	0,15
5	über 10,—	15,— über 40,—	60,—	0,20
6	15,—	20,—	80,—	0,30
7	20,—	25,—	100,—	0,35
8	25,—	30,—	120,—	0,45
9	30,—	40,—	160,—	0,55
10	40,—	45,—	180,—	0,70
11	45,—	55,—	190,—	0,85
12	55,—	65,—	220,—	0,95
13	65,—	75,—	250,—	1,10
14	75,—	90,—	300,—	1,35
15	90,—	105,—	360,—	1,50
16	105,—	130,—	420,—	1,90
17	130,—	150,—	520,—	2,25
18	150,—	185,—	600,—	2,50
19	165,—	185,—	600,—	2,75
20	185,—	740,—	740,—	3,—

b) Auf diese Beiträge dürfen keine Sonderzuschläge erhoben werden.

c) Die Beitragssätze der Klassen 1 bis 3a stellen nur Verwaltungsgebühren dar. Sie gewähren kein Recht auf die Inanspruchnahme der Unterstützungen und dürfen bei der Feststellung der Beitragsdauer und -höhe nicht mitgerechnet werden.

Bestimmung der Beitragshöhe

- a) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Bruttoeinkommen und dem Wert der etwaigen Sachleistungen:
 1. bei Akkordlohn-, Tage- und Wochenlohnempfängern nach dem Wochenlohn;
 2. bei den Monatslohn- und Gehaltsempfängern nach dem Monatslohn;
 3. bei den Angehörigen der freien Berufe, des Gewerbes und Handels sowie bei den Unternehmern nach dem persönlichen monatlichen Einkommen aus ihrer Tätigkeit;
 4. bei Handelsvertretern und Provisionsreisenden nach dem fixum zuzüglich Bruttoprovision, jedoch unter Abzug der Reisekosten und des vom Finanzamt für steuerfrei erklärten Einkommens.

b) Der Wert der Sachbezüge richtet sich nach der Bewertung durch die öffentliche Krankenkassenversicherung.

c) Grundfähig hat jedes Mitglied nach vorstehender Beitragstabelle sich selbst einzuschätzen und bei Veränderung des Gehalts die entsprechenden Beiträge von sich aus unaufgefordert zu entrichten (siehe Ziffer 10 a 1).

Bedinglich darf, wo infolge einer Uebereinkunft der Beitrag von den Personal- oder Lohnbüros eingehalten wird, erfolgt die Einstufung durch den Arbeitgeber.

e) Es bleibt selbstverständlich jedem Mitglied überlassen, Beiträge einer höheren Klasse zu zahlen, da hierdurch das Mitglied höhere Anwartschaften auf die Unterstützungseinrichtungen erwirbt.

f) Erwerbslose und Kurzarbeiter, die höchstens drei Tage in der Woche tätig sind, zahlen, sofern sie von der Deutschen Arbeitsfront keine Unterstützung beziehen, die Verwaltungsgebühren der Klasse 3. Wollen sie aber, daß ihre Beiträge bei späteren Unterstützungsleistungen angerechnet werden, so müssen sie den Beitrag mindestens der Klasse 4 entrichten.

g) Mitglieder, die infolge Alter, Invalidität oder Unfall erwerbsunfähig sind und keine Unterstützung von der Deutschen Arbeitsfront beziehen, zahlen, falls ihr monatliches Einkommen bis zu 40 RM beträgt, die Verwaltungsgebühr der Klasse 1, über 40 RM bis 100 RM die Verwaltungsgebühr der Klasse 2, über 100 RM die Verwaltungsgebühr der Klasse 3. Dem Mitglied ist es freigestellt, in einer Beitragstabelle weiterzugehen, um seine Anwartschaft auf Unterstützung aufrechtzuerhalten.

Vergünstigungen für Mitglieder der NSDAP, SA, SS und HJL

15. a) Mitglieder der NSDAP, die im Besitz der roten Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches sind, SA- und SS-Männer (auch Flieger, Marine-, Reiter- und Motorsturmm), jedoch unter Ausschluß der Anwärter, Angehörige der Hitler-Jugend, des HJL, die sich im Besitz des ordnungsmäßigen Ausweises befinden, können, wenn sie keinerlei Anspruch auf die Unterstützungseinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront erheben, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr Mitglied der Deutschen Arbeitsfront sein. Unter allen Umständen muß die Deutsche Arbeitsfront die Gewährung von Unterstützungen jeglicher Art diesen Mitgliedern gegenüber ablehnen. Wollen diese Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront an den Unterstützungseinrichtungen beteiligt sein, so müssen sie den vollen Betrag ihrer Beitragstabelle zahlen.

b) Diese Verwaltungsgebühr ist zu entrichten bei einem Einkommen bis zu 10 RM wöchentlich oder bis 40 RM monatlich in Klasse 1, über 10 bis 25 RM wöchentlich oder über 40 bis 100 Reichsmark monatlich in Klasse 2, über 25 bis 90 RM wöchentlich oder über 100 bis 360 RM monatlich in Klasse 3, über 90 RM wöchentlich oder über 360 RM monatlich in Klasse 3a.

Beitragsermäßigung für kriegsbeschädigte Mitglieder ohne Kinder

16. a) Mitglieder der NSDAP, die sich im Besitz eines ordnungsmäßigen Mitgliedsausweises befinden, zahlen bis einschließlich der Beitragsstufe 17 den ihrem Einkommen entsprechenden nächstniedrigeren Beitrag.

b) Diese Vergünstigung gilt jedoch nur für die Mitglieder, die keine Kinder bis zum 18. Lebensjahr haben.

Beitragsermäßigung für Mitglieder mit Kindern

17. a) Mitglieder mit 1 bis 3 Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den Beitrag nach der ihrem Einkommen entsprechenden nächstniedrigeren Beitragstabelle. Mitglieder mit mehr als 3 Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zahlen den Beitrag zwei Beitragstufen niedriger, als ihrem Einkommen entspricht.

b) Die Unterstützungsleistungen für Mitglieder mit 1 bis 3 Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind eine Klasse höher, für Mitglieder mit mehr als 3 Kindern sind zwei Klassen höher, als sie Beiträge entrichtet haben.

c) Diese Vergünstigung gilt aber für die Mitglieder, die ein bis zu dem für die Beitragsstufe 17 vorgeesehenes Einkommen beziehen.

d) Für die Inanspruchnahme der Vergünstigung ist maßgeblich die zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Beginn der Mitgliedschaft in der Steuerkarte vermerkte Kinderzahl. Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres können erst vom kommenden Kalenderjahr an berücksichtigt werden.

e) Die Vergünstigungen werden aber nur gewährt, wenn sie im Mitgliedsbuch eingetragen sind. Die Eintragung ins Mitgliedsbuch erfolgt nur auf Antrag des Mitgliedes durch die Ortsgruppe.

Entrichtung der Beiträge

18. a) Die Beiträge sind in der ersten Hälfte des Monats zu zahlen. Akkordlohn-, Tageslohn- und Wochenlohnempfänger können den Beitrag wöchentlich begleichen.

b) Die monatliche Begleichung des Beitrages empfiehlt sich aber, weil das Mitglied dadurch im Laufe eines Jahres 4 Wochenbeiträge einspart.

c) Die Entrichtung des Beitrages wird durch das Einkommensteuerformular bzw. Karte mit einem Datumstempel zu entwerfenden Marke in Höhe des gezahlten Betrages bescheinigt. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld, auch wenn er sonst üblicherweise eingezogen wird, und ist, falls der Einzug durch die Amtswalter der Deutschen Arbeitsfront nicht fristgemäß erfolgt, bei der zuständigen Geschäftsstelle der Deutschen Arbeitsfront zu entrichten.

Stundung der Beiträge

19. a) Auf Antrag des Mitgliedes kann bei triftigen Gründen eine Stundung des Beitrages durch die Ortsgruppe bis zu drei Monaten gewährt werden.

b) In dieser Stundungsfrist sind die zwei Monate bzw. acht Wochen, die ein Mitglied nach Absatz 9b mit seinen Beitragszahlungen höchstens im Rückstand bleiben darf, einbezogen; es darf also keines der Ortsgruppe in keinem Fall ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung über eine Frist von drei Monaten hinaus zugestimmt werden.

c) Wird in einer besonderen Notlage eine längere Stundungsfrist gewünscht, so entscheidet über den Antrag die zuständige Gewerkschaft.

d) Die Stundung ist im Mitgliedsbuch einzutragen.

e) Der Antrag auf Stundung muß gestellt werden, bevor die Mitgliedschaft gemäß Absatz 9b erloschen ist.

Ruhe der Beitragspflicht

20. a) Die Beitragspflicht ruht:

1. während einer Dienstleistung bei der Wehrmacht;